

Satzung des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin. Er ist unter der Nr. 1271 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere für die „Deutsches Institut für Urbanistik GmbH“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur acht Personen werden, von denen sechs vom Deutschen Städtetag und zwei vom Land Berlin benannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der ersten Mitgliederversammlung nach der Benennung durch die entsendende Organisation wirksam. Die Mitglieder üben nach außen die Mitgliedschaft im eigenen Namen aus, handeln aber im Innenverhältnis als Treuhänder der Organisation, die sie zur Mitgliedschaft berufen hat.
- (3) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Vereinsbeiträge sind nicht zu entrichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Widerruf der Benennung von Seiten der Organisation, die das Mitglied berufen hat. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Widerruf wird die Beendigung mit dem Zugang der Erklärung beim Vereinsvorstand wirksam.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 5),
- der Vorstand (§ 7),
- die Geschäftsführung (§ 8).

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beachtung der Ladungsfristen nach Absatz 1 einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies mit genauer Bezeichnung und Begründung der zu behandelnden Punkte schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Berufung des Vorstands (§ 7),
 2. die Bestellung der Geschäftsführung des Vereins für Kommunalwissenschaften (§ 8),
 3. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins,
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung der Deutsches Institut für Urbanistik GmbH.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Eine Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, dem es schriftlich Vollmacht erteilt hat. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, der aus zwei Vereinsmitgliedern besteht. Jedes Vorstandsmitglied ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zeit bis zur Beendigung von zwei vollen Geschäftsjahren berufen. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die nach Abschluss des zweiten vollen Geschäftsjahres abgehalten wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins wird von einem oder zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern wahrgenommen. Die Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist befugt, den Verein im Rahmen seiner Aufgaben allein zu vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Buchführung,
 4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 5. Durchführung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Werden zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer bestellt, werden die Aufgaben der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, auf die beiden Personen verteilt.

- (3) Die Geschäftsführung bedarf zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs des Vereins hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Hierzu gehören insbesondere die Aufnahme langfristiger Kredite und der Abschluss mehrjähriger Mietverträge sowie der Abschluss von Verträgen, die eine Verpflichtung zu einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte begründen oder nach sich ziehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung zu verwenden hat.